

zeichneten Handelspapieren zu rechnen sind. Der (II) Preußische Entwurf eines Handelsgesetzbuches, welcher in Artikel 212 als absolutes Handelsgeschäft den Kauf und die Miethe beweglicher Sachen, um sie weiter zu verkaufen oder zu vermieten, aufführt, legte in Artikel 229 allen öffentlichen Creditpapieren die Eigenschaft der Waare (das ist also der für den Handelsverkehr bestimmten beweglichen Sachen) bei und bezeichnete als öffentliche Creditpapiere, Staatspapiere, Actien und andere Creditpapiere, welche auf jeden Inhaber lauten, oder welche zwar auf einen bestimmten Inhaber lauten, jedoch ein Gegenstand des allgemeinen Handelsverkehrs sind. Die auf Grund dieses Entwurfs stattgefundenen Berathungen der Commission haben sich, soweit es sich um die Feststellung des Begriffs der Handelsgeschäfte handelte, im Wesentlichen mit der Frage, welche Rechtsgeschäfte als Handelsgeschäfte im absoluten Sinne anzusehen seien, ob neben dem Kaufe auch die Miethe, ob der Kauf schlechthin oder nur der Kauf, um weiter zu veräußern, beschäftigt. Wenn dagegen, soviel das Object der hierbei fraglichen Handelsgeschäfte anlangt, dieses in den verschiedenen Entwürfen (zu vergleichen Entwurf erster Lesung Artikel 234 Nr. 3, zweiter Lesung Artikel 254 Nr. 1) wie schließlich in Artikel 271 Nr. 1 des Gesetzes übereinstimmend dahin präzisiert worden ist, daß als solches „Staatspapiere, Actien oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere“ anzusehen seien, so ergiebt in Ermangelung entgegenstehender, bei der Berathung des Gesetzes nicht zum Ausdruck gelangter Meinungsausserung der Zusammenhang des Gesetzes mit den vorausgegangenen Entwürfen ein erhebliches Argument dafür, daß mit den, den Staatspapieren gleichgestellten und gleich diesen für den Handelsverkehr bestimmten Werthpapieren jedenfalls die auf den Inhaber laufenden Creditpapiere im vorbezeichneten Sinne schlechthin haben getroffen werden sollen. Zu dem gleichen Ergebnisse führen innere Gründe.

Wird die Frage nach der Bestimmung eines Werthpapiers, speciell der Bestimmung desselben für den Handelsverkehr nach der durch Form und Inhalt der Urkunde ausgeprägten Eigenart desselben in Verbindung mit den allgemein anerkannten Bedürfnissen und Uebungen des Verkehrslebens beurtheilt, so kann es schlechthin kein Papier geben, welches seiner Natur nach mehr die Bestimmung, dem Handelsverkehr zu dienen, daß heißt Gegenstand abzuschließender Handelsgeschäfte zu sein, oder bei deren Erfüllung als Zahlungsmittel zu fungiren, in sich trägt, als das eigentliche (sogenannte vollkommene) Inhaberpapier, welches vermöge der Verknüpfung der Forderung mit dem Besitz des Papiers als der Träger der Obligation und damit als selbstständiger Vermögenswerth erscheint, und als solcher in Folge der ihm seiner Natur nach innwohnenden Eigenschaften erleichterter Uebertragbarkeit und Realisirbarkeit, beschränkter Bindicabilität und Amortisirbarkeit, im Falle des Abhandenkommens oder der Vernichtung seine besondere Bedeutung für das Verkehrsleben überhaupt, wie namentlich für den Handelsverkehr gewinnt. Mit Recht erachtet aber die Vorinstanz die oben bezeichneten objectiven Kriterien als die allein maßgebenden für die Beurtheilung der Qualität eines Werthpapiers als eines Handelspapiers. Wie im Allgemeinen, so hat dies ganz besonders auf dem Gebiete der Urkundenstempelsteuer zu gelten. Darauber, ob ein Papier dem gesetzlich geordneten Urkundenstempel unterliegt kann nur der urkundlich ausgeprägte Inhalt desselben entscheiden. Die in diesem nicht zum Ausdruck gelangende Intention des Emittenten bei der Emision, die von diesem mit der Ausgabe oder gar von dem Erwerber mit dem Erwerbe des Papiers verfolgten Zwecke und sonstige wechselnde und der urkundlichen Erkennbarkeit sich entziehende individuelle Dispositionen oder Bedürfnisse haben dabei eben so außer Betracht zu bleiben, wie der nachmalige thatächliche Erfolg der Emision, die größere oder geringere Bedeutung, welche factisch das ausgegebene Werthpapier für den Handelsverkehr gewonnen hat, wie schon daraus sich ergiebt, daß der Stempelpflicht bei der Ausgabe des Papiers Genüge zu geschehen hat, bei dieser aber der nachmalige, von mannigfachen heterogenen Umständen bedingte Erfolg gar nicht übersehen werden kann. —

Dass aber auch das Reichsstempelgesetz mit der schließlich zum Gesetz gewordenen Fassung der Tarifposition I, 2, a „inländische für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen“ prinzipiell die im Inlande ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen hat treffen wollen, erhellt unzweifelhaft aus dessen Entstehungsgeschichte.

Soviel die inländischen Werthpapiere anlangt, sollten nach dem Entwurfe des Gesetzes (Nr. 59 der Drucksachen des Reichstags von 1884 Seite 12) mit einer gleichmäßigen Stempelsteuer von fünf vom Tausend die inländischen Actien und Actienanteilscheine, sowie alle auf den Inhaber lautenden Renten- und Schuldverschreibungen, desgleichen Interimscheine über Einzahlungen auf die vorgenannten Werthpapiere belegt werden (Nr. I, 1 des Tarifs des Gesetzesentwurfs). Die veränderte Fassung des Gesetzes beruht auf den, nachmals von den Bundesregierungen und dem Reichstage angenommenen und zum Gesetze gewordenen Beschlüssen der Reichstags-Commission (Nr. 162 der angezogenen Drucksachen Seite 73 f.). Nach diesen wurde der oben bezeichnete Steuersatz nur für die Actien und Anteilscheine (einschließlich der Interimscheine) beibehalten; alle anderen steuerbaren Werthpapiere sollten einem geringeren Stempel unterliegen. Von den letzteren wurden als die mit dem geringsten Steuerbetrage von 1 pro mille zu belegenden unter Nr. I, 3 des Tarifs die inländischen auf den Inhaber lautenden und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebenen Renten- und Schuldverschreibungen der Communalverbände und Communen, der Corporationen ländlicher und städtischer Grundbesitzer, der Grunderedit- und Hypothekenbanken und der Transportgesellschaften ausgeschieden. Für die übrig bleibenden inländischen Renten- und Schuldverschreibungen, welche mit zwei vom Tausend versteuert werden sollten, ist im Tarif Nr. I, 2, a die Fassung „Inländische, für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen“ gewählt, und es sind diese Abänderungen in dem Commissionsberichte (Seite 2 f. in Nr. 162 der Drucksachen) dahin motivirt worden, daß einerseits die unter Nr. 3 des Tarifs zusammengestellten auf den Inhaber lautenden Renten- und Schuldverschreibungen vor allen übrigen inländischen Renten- und Schuldverschreibungen begünstigt, bei den letzteren aber (Tarif Nr. I, 2, a) die Beschränkung auf die auf den Inhaber lautenden Werthpapiere beseitigt werden sollte. Nach dem Berichte war die „Commission einverstanden, daß diese in der Regierungsvorlage enthaltene Beschränkung nicht gerechtfertigt erscheine“. Es wurde darauf hingewiesen, daß kein Grund vorliege, die auf Namen lautenden, durch Blanco-Cession oder Endossement übertragbaren Werthpapiere dieser Art von der Besteuerung auszuschließen und daß, wenn die Regierungsvorlage bei Bestand bleibe, bei neuen Emissionen vorausseiglich vielfach, um der Steuer zu entgehen, die Form von auf Namen lautenden, in blanco übertragbaren Papieren gewählt werden würde, wodurch der finanzielle Ertrag der Steuer erheblich geschmälert werden würde. Es erscheine daher richtiger, ebenso wie bei den ausländischen Papieren, alle „inländischen, für den Handelsverkehr bestimmten Renten- und Schuldverschreibungen“ mit der Steuer zu beladen. Demgemäß genehmigte die Commission die Erweiterung auf alle inländischen für den Handelsverkehr bestimmten Renten- und Schuldverschreibungen. Dass hiernach die Reichstags-Commission davon ausgingen ist, die auf porteur ausgestellten Schuldverschreibungen seien ihrer Natur nach für den Handelsverkehr bestimmt und daher schlechthin stempelpflichtig, liegt auf der Hand. Zweck der beschlossenen Abänderung war nicht Beschränkung der Regierungsvorlage, sondern Hinzufügung neuer Kategorien zu den nach der Regierungsvorlage schlechthin stempelpflichtigen Papieren auf porteur unter Anerkennung der Stempelpflichtigkeit der letzteren. Jemand eine abweichende Auffassung über Sinn und Tragweite der von der Commission beschlossenen, von den Gesetzegebungs faktoren acceptirten Abänderungen ist bei den Reichstagsverhandlungen nicht zu Tage getreten; es hat dagegen der Wille des Gesetzgebers, daß von der Vorschrift unter I,